

Rechtlicher Hinweis an alle Kunden bzw. Partnerunternehmen der Business Upper Austria – OÖ Wirtschaftsagentur GmbH

Business Upper Austria - OÖ Wirtschaftsagentur GmbH (Biz-up) will mit ihren Dienstleistungen zur Entwicklung des Wirtschaftsraums OÖ beitragen und die Wirtschaftspolitik des Landes Oberösterreich unterstützen. Zum Ausgleich der durch ihre diesbezügliche Tätigkeit entstehenden Verluste bzw. zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält sie auch finanzielle Zuschüsse durch die öffentliche Hand.

Solche Zuschüsse werden Kunden/Partnerunternehmen dann weitergegeben, wenn diese als Bezieher von Leistungen der Biz-up dafür kein oder kein marktübliches Entgelt leisten. Sofern die Leistungen der Biz-up nicht ohnehin als „nicht-wirtschaftlich“ zu qualifizieren sind, könnten dann die maßgeblichen Voraussetzungen für eine Beihilfegewährung an den Kunden/Partner erfüllt sein.

Biz-up weist daher ausdrücklich darauf hin, dass in diesen Fällen die De-Minimis Verordnung (Verordnung der Kommission vom 18.12.2013, Nr 1407/2013, ABl L 352/1) zu beachten ist und geht mangels anderweitiger selbsttätiger, dh. ohne gesonderte Aufforderung durch Biz-up erfolgender schriftlicher Mitteilung davon aus, dass durch ihre jeweiligen Leistungen die Gesamtsumme der dem jeweiligen Unternehmen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen in Höhe von € 200.000,--- (bei Unternehmen, die im Bereich des Straßentransports tätig sind, gilt eine Grenze von 100.000 EUR) nicht überschritten wird. Der Kunde/Partner verpflichtet sich, die entsprechend geltenden Regelungen zu beachten und einzuhalten. Er erklärt deren Einhaltung jedenfalls ausdrücklich durch Abschluss einer Vereinbarung über durch Biz-up zu erbringende Leistungen, spätestens aber mit Annahme einer durch diese erbrachten Leistung.